

Geschäftsordnung des Tourenleiterreferates im Alpenverein Südtirol (AVS)

Vorbemerkung

Die nachfolgende Geschäftsordnung ist um der einfacheren Lesbarkeit Willen ausschließlich in männlicher Form gehalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Tourenleiterreferat kein Unterschied darin besteht, ob die aufgezählten Ämter und Aufgaben von Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts ausgeübt werden.

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1. Die Organisation nennt sich Tourenleiterreferat im Alpenverein Südtirol (AVS) – und hat ihren Sitz bei der Landesleitung (in der Folge kurz LL genannt) des AVS.
- 1.2. Das Tourenleiterreferat ist ein Gruppenreferat im AVS und vertritt die Tourenleiter (in der Folge kurz TL genannt) innerhalb des AVS.
- 1.3. Jeder TL muss Mitglied einer AVS-Sektion bzw. –Ortsstelle sein und hat nur Anrecht auf seine Rechte als TL, wenn er den Pflichten als AVS-Mitglied Folge leistet.
- 1.4. Das Tourenleiterreferat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung (GO), innerhalb welcher sie autonom agiert. Das Leitbild und die Satzung des AVS geben den zu respektierenden Rahmen vor.

Artikel 2 Aufgaben und Ziele

2. Die Aufgaben im Einzelnen:
 - a) dem TL obliegt in Zusammenarbeit mit dem Tourenwart der Sektion bzw. Ortsstelle die ehrenamtliche Organisation und Leitung bzw. Führung der AVS-Vereinstouren;
 - b) Natur- und Landschaftsschutz im Sinne von Aufklärung, Vorbild und aktiver Betätigung;
 - c) der TL ist für die Führung anspruchsvoller Touren zuständig und verpflichtet sich, eine diesbezügliche Ausbildung zu absolvieren;
 - d) der TL soll in der Lage sein, bei Bergunfällen Bergungen einzuleiten oder notfalls durchzuführen.

Artikel 3 Die Organe

Die Organe des Tourenleiterreferates sind:

- 3.1. Die Tourenleiter-Vollversammlung (TLV)
- 3.2. Der Tourenleiter-Ausschuss (TLA)

3.1. Die Tourenleiter-Vollversammlung (TLV)

- 3.1.1. Die TLV ist das oberste Organ des Tourenleiterreferates.

Folgende Aufgaben sind der TLV vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden TLV;
- b) Genehmigung des Jahresprogramms;
- c) Beschlussfassung über Anträge von Tourenleitern und des TLA;

- d) Wahl des Tourenleiterreferenten in der AVS-LL, wobei dieser von der Hauptversammlung des AVS bestätigt werden muss, sowie die Wahl der Mitglieder des TLA;
 - e) Verabschiedung von Anträgen an die AVS-LL zu Änderungen der Geschäftsordnung (diese kann nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden – siehe Art. 4).
- 3.1.2. Die TLV wird vom TLA mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes der Versammlung. Die Einladung zur TLV ist mindestens 10 Tage vorher an jeden stimmberechtigten Tourenleiter zu senden. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- 3.1.3. Anträge an die TLV sind schriftlich 30 Tage vorher an das Tourenleiterreferat zu senden.
- 3.1.4. Dringende Anträge an die TLV können auch ohne Einhaltung der Fristen direkt gestellt werden. Über deren Zulässigkeit befindet die TLV mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden
- 3.1.5. Der Einladung zur TLV sind alle Anträge beizufügen, sowohl die der einzelnen TL als auch jene des TLA.
- 3.1.6. Den Vorsitz der TLV führt der Tourenleiterreferent, falls die Versammlung keinen anderen dazu bestimmt. Die TLV ernennt einen Schriftführer und zwei Stimmzähler. Über die Beschlüsse der TLV ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Tourenleiterreferenten und dem Schriftführer zu unterfertigen ist.

3.2. Der Tourenleiter-Ausschuss (TLA)

- 3.2.1. Der TLA führt alle laufenden Geschäfte des Tourenleiterreferates und übt im Allgemeinen sämtliche Kompetenzen aus, welche nicht ausdrücklich von dieser Geschäftsordnung bzw. von der Satzung und der Geschäftsordnung des AVS anderen Organen vorbehalten sind.
- Im Besonderen sorgt er:
- a) für die Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter;
 - b) für das Tätigkeitsprogramm auf Landesebene;
 - c) für die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Tourenleiter;
 - d) für die Vertretung der TL in den verschiedenen Vereinsgremien;
 - e) Die Kassagebarung des Tourenleiterreferates wird über die Landesgeschäftsstelle des AVS abgewickelt und ist Bestandteil der Haushaltsgebarung des AVS.
 - f) Der TLA entscheidet über den Ausschluss einzelner Mitglieder.
- Bei fälligen Neuwahlen müssen die Kandidatenlisten für den TLA den TL zusammen mit der Einladung zur TLV mitgeschickt werden. Zusätzliche Kandidaten können von den einzelnen Tourenleitern vorgeschlagen werden. Die Vorschläge müssen spätestens 5 Tage vorher in schriftlicher Form am Sitz des Tourenleiterreferates eingereicht werden.
- 3.2.2. Der TLA setzt sich wie folgt zusammen:
- a) dem Tourenleiterreferenten;
 - b) seinem Stellvertreter;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Kassier;
 - e) den Beiräten (die Anzahl der Beiräte wird von der TLV bestimmt)
- 3.2.3. Der TLA entscheidet über Fragen der laufenden Verwaltung, wobei er nach Belieben kompetente Fachleute, welche außerhalb des TLA stehen, zur Beratung hinzuziehen kann.
- Über alle Fragen grundsätzlicher Bedeutung entscheidet die TLV.
- 3.2.4. Der TLA wird, ohne Zuweisung von Funktionen, von der TLV in geheimer Abstimmung gewählt.
- Innerhalb von 30 Tagen ab der TLV ernennt bzw. wählt der TLA unter sich den Tourenleiterreferenten, seinen Stellvertreter, den Schriftführer, den Kassier und weist evtl. andere Aufgaben zu.
- 3.2.5. Die Mitglieder des TLA bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
- 3.2.6. Der Tourenleiterreferent vertritt die TL in der LL nach außen gegenüber Dritten und vor Behörden. Ist er verhindert, so übernimmt der Stellvertreter diese Aufgabe. Er

ist berechtigt, diese Aufgaben an andere Mitglieder des TLA zu delegieren.

Artikel 4 Abstimmungen

4.1. Abstimmungen bei der TLV

- 4.1.1. Die Tourenleiter-Vollversammlung ist in 1. Einberufung beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Tourenleiter anwesend ist. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so erfolgt innerhalb von 60 Tagen eine 2. Einberufung. Die TLV ist in 2. Einberufung auf jeden Fall, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer, beschlussfähig. Beide Einberufungen können zeitgleich erfolgen. Für die Annahme von Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig (außer in Fällen, wo die GO eine 2/3 Mehrheit vorsieht). Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
- 4.1.2. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Sie haben durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden Wahlberechtigten dies verlangen.

4.2. Abstimmungen im TLA.

- 4.2.1. Abstimmungen im TLA können dann erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder und der Tourenleiterreferent oder dessen Stellvertreter anwesend sind.
- 4.2.2. Für die Annahme von Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- 4.2.3. Sämtliche Mitglieder des TLA sind mit 1 Stimme stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Tourenleiterreferenten oder in seiner Abwesenheit jene seines Stellvertreters.

Artikel 5 Mitgliedschaft

5.1. Grundausbildung

- 5.1.1. Jedes AVS-Mitglied kann nach Besuch der entsprechenden Ausbildung Tourenleiter werden. Der Bewerber muss mindestens 18 Jahre alt sein und darf das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- 5.1.2. Ausnahmefälle für das Lebensalter.
Über die Zulassung zur Ausbildung von Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet bzw. das 60. bereits überschritten haben, entscheidet der TLA.
- 5.1.3. Der Bewerber muss einen Tourenbericht der letzten zwei Jahre abgeben, den der Sektionsvorstand oder Ortsstellenleiter bestätigen muss. Die zuständige Sektion oder Ortsstelle muss den Bewerber schriftlich anmelden. Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der TLA.
- 5.1.4. Der Bewerber muss zuerst an der Winterausbildung und dann an der Sommerausbildung teilnehmen. Die Ausbildung muss innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein. Die TL-Ausbildung besteht aus:
- 4 Tage Winter-Block-Grundausbildung
 - 4 Tage Fels-/Eiskurs (Voraussetzung für die Zulassung zur Sommer-Grundausbildung)
 - 1 Woche Grundausbildung in Eis und Urgestein mit Abschlussprüfung.
- Erst nach dem Besuch dieser Ausbildungslehrgänge und dem Bestehen der Abschlussprüfung ist der Bewerber vollwertiger Tourenleiter.

5.2. Weiterbildung

- 5.2.1. Als Weiterbildungskurs zählen Kurse, die vom TLA veranstaltet werden;
- 5.2.2. Weiterbildungskurse gelten nur dann als besucht, wenn der Teilnehmer von Anfang bis Ende dabei war.
- 5.2.3. Der TL ist verpflichtet, am Ende eines jeden Jahres einen Tourenbericht über die von ihm geführten oder begleiteten Vereinstouren dem Tourenleiterreferat zukommen zu lassen.
- 5.2.4. Jeder Tourenleiter muss innerhalb von zwei Jahren mindestens 6 Punkte erreichen, die sich wie folgt zusammensetzen:

- bis 4 Tage geführte oder begleitete Vereinstouren pro Jahr = 1 Punkt
- ab 5 Tage geführte oder begleitete Vereinstouren pro Jahr = 2 Punkte
- Teilnahme an TL-Fortbildung, pro Tag = 1 Punkt
- aktives BRD-Mitglied, alle 2 Jahre = 1 Punkt

Um aktiver Tourenleiter zu bleiben, ist der TL verpflichtet, die in dieser GO verankerte Weiterbildung zu besuchen.

5.3. Freistellung

- 5.3.1. Dem Tourenleiter wird die Möglichkeit einer Freistellung auf Zeit eingeräumt. Die Anfrage um Freistellung muss schriftlich unter Angabe der Gründe an den TLA gestellt werden. Die Freistellung endet, wenn der TL Punkt 5.2. wieder erfüllt hat.
- 5.3.2. Mit der Freistellung verliert der TL das Anrecht auf die Funktionsbezeichnung sowie das Stimmrecht bei der TLV.
- 5.3.3. Der Tourenleiter-Ausschuss muss von sich aus eine Suspendierung vornehmen, wenn ein TL die unter Punkt 5.2. genannten Bedingungen gar nicht oder nur teilweise erfüllt.

5.4. Tourenleiter auf Lebenszeit

Nach 20-jähriger aktiver Tätigkeit erhält der Tourenleiter alle Rechte auf Lebenszeit zugesprochen.

5.5. Ehrenmitgliedschaft

Die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft im Tourenleiterreferat ist möglich, wenn sich jemand außerordentliche Verdienste im Tourenleiterbereich erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch Nicht-Tourenleitern verliehen werden. Die Entscheidung kann nur durch die beschlussfähige Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit gefällt werden.

Artikel 6

Ausschluss eines Tourenleiters

- 6.1. Der Ausschluss eines TL ist möglich, wenn ein schwerer Verstoß gegen die Vereinssatzungen vorliegt oder wenn der TL durch sein Verhalten bei Vereinstouren das Leben der Teilnehmer gefährdet.
- 6.2. Der Ausschluss als TL bedeutet nicht gleichzeitig den Ausschluss als AVS-Mitglied.
- 6.3. Anträge über einen Ausschluss können von einer Sektion oder Ortsstelle des AVS bzw. von der LL oder von einem Mitglied des TLA schriftlich gestellt werden.
- 6.3.1. Der Antrag ist an den TLA zu richten. Der Betroffene wird vom Antrag schriftlich unterrichtet und hat innerhalb von 30 Tagen das Recht vom TLA angehört zu werden.
- 6.4. Über den Ausschluss entscheidet der TLA mit 2/3 Mehrheit innerhalb von 30 Tagen. Der Betroffene wird darüber schriftlich informiert und hat das Recht, innerhalb von weiteren 30 Tagen Berufung beim Schiedsgericht des AVS einzureichen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist unanfechtbar und wird dem Betroffenen wie auch dem Antragsteller bzw. der Sektion, welcher der Betroffene angehört, mitgeteilt.

Artikel 7

Änderungen der Geschäftsordnung

- 7.1.1 Änderungen an der Geschäftsordnung kann allein die TLV mit 2/3-Mehrheit beschließen. Weiters bedürfen sie der Genehmigung der LL des AVS.

Der Erste Vorsitzende im AVS
Luis Vonmetz

Der Tourenleiterreferent
Helmut Dorfmann

Einstimmig genehmigt von der TLV am 11.11.2006 und von der LL des AVS am 13.12.2006